

Ref./ FD Soziales
Sachbearbeiter/in: Herr Ülsmann-Pohl
Aktenzeichen: 50-EGH-Schulbegleitung
Vorlage Nr.: 2023/FD50/090
Datum: 07.08.2023

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Sachstand Modellvorhaben "Infrastrukturelles Angebot Schulbegleitung"

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration	30.08.2023

Mitteilungstext:

Die Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand des Modellprojektes „Infrastrukturelles Angebot Schulbegleitung“ der Fachdienste 51- Jugend und 50 - Soziales werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Hilfe zur Unterstützung einzelner Schüler*innen oder Gruppen von Schüler*innen mit (drohender) Behinderung zur angemessenen Schulbildung an Regelschulen und im Einzelfall auch an Förderschulen.

Durch die Hilfe soll die Beschulungsfähigkeit des Kindes sichergestellt werden.

Die Schulbegleitung ist abzugrenzen von Aufgaben und Leistungen

- der Schule (Kernbereich der pädagogischen Arbeit / Vermittlung der Lerninhalte) und
- der Krankenkasse (insbesondere Behandlungspflege).

Diese Leistungen sind nicht durch die Schulbegleitung zu erbringen.

Bisheriges Vorgehen

Mit dem in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration vom 02.06.2022 vorgestellten Konzept zum „Infrastrukturellen Angebot Schulbegleitung“ sollte die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung für Kinder mit Behinderung und deren Eltern vereinfacht werden.

Zu diesem Zweck wurde als Modellprojekt ein infrastrukturelles Angebot geschaffen, das den beiden gesetzlichen Leistungssystemen SGB VIII und IX vorgelagert ist.

Folgende Schulen haben im Schuljahr 2022/23 an dem Modellprojekt mit folgenden Jahrgängen teilgenommen:

- Grundschule Boitwarden, 1. Klasse
- OBS Rodenkirchen, 5. Klasse
- OBS Luisenhof, 5. Klasse

Den an dem Modellprojekt teilnehmenden Schulen wurde im Schuljahr 2022/23 ein Budget für die Inanspruchnahme von Schulbegleitungen bei der KVHS zur Verfügung gestellt.

Das Budget errechnete sich wie folgt:

- Bildung eines Gesamtbudgets in Höhe der bisherigen Aufwendungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe,
- Erhöhung um die prozentuale jährliche Fallzahlenentwicklung,
- Anpassung an die Lohnsummenentwicklung.

Die Verteilung des Budgets erfolgt aufgrund des von der Landesschulbehörde festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarfs. Da die sonderpädagogischen Förderbedarfe mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Schulbegleitung führen, erfolgt hierbei eine Gewichtung.

Weiterhin gelten folgende Sonderregelungen bei der Verteilung:

- Sonderregelung 1 – Grundversorgung Grundschulen 1. und 2. Klasse

Verteilung von 20 % des auf die Grundschulen entfallenden Budgets über den Anteil der Schüler*innen an der Gesamtschülerzahl aller Grundschulen, da der festgestellte sonderpädagogische Unterstützungsbedarf in den Klassen 1 und 2 nicht den tatsächlichen Bedarf an Schulbegleitungen abdeckt.

- Sonderregelung 2 – Sicherstellung Mindestbetreuungsquote bei Unterstützungsbedarf „emotionale und soziale Entwicklung“ (ES)

Sofern rechnerisch weniger als 1 Schulbegleitung für die Schule zur Verfügung steht, obwohl ein Kind mit Förderbedarf ES an der Schule ist, wird die Anzahl der ES-Kinder rechnerisch auf 1 erhöht, um eine Unterversorgung bei den ES-Kindern zu vermeiden.

Bisherige Erfahrungen

Im Rahmen der Teilnahme am Modellprojekt erfolgte eine engmaschige Begleitung und Beratung der beteiligten Schulen durch die KVHS.

Am 16.01.2022 erfolgte ein Erfahrungsaustausch mit den beteiligten Schulen, der KVHS und den Fachdiensten 50 und 51.

Sämtliche beteiligte Schulen beurteilten die bisherigen Erfahrungen als grundsätzlich positiv und standen einer weiteren Teilnahme, dann mit den Jahrgängen 1. und 2. bzw. 5. und 6., grundsätzlich positiv gegenüber.

Auch bei einer pauschalierten Verteilung der Mittel bleibt zu beachten, dass sie für den behinderungsbedingten Bedarf einzusetzen sind. Hierbei gab es einzelne Probleme bei der Abgrenzung von Kindern mit behinderungsbedingtem Bedarf zu Kindern ohne behinderungsbedingten Bedarf bei den Schulbegleitungen, aber auch bei den Lehrkräften.

Zudem gab es Vorschläge zu einer geänderten Budgetverteilung, die allgemeine soziale Faktoren mit einbezieht.

Die Geeignetheit und Umsetzbarkeit der Vorschläge wird geprüft.

Zudem stehen Überlegungen an, wie eine Einbeziehung anderer Anbieter als die KVHS realisiert werden kann. Problematisch ist hier - aufgrund des gewählten Vorgehens - die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung.

Weiteres Vorgehen

Am 09.03.2023 erfolgte eine weitere Informationsveranstaltung für interessierte Schulen. Ziel war es, weitere Schulen für die Teilnahme am Modellprojekt zu gewinnen.

Folgende Schulen hatten sich für die Informationsveranstaltung angemeldet:

- Grundschule Friedrich-August-Hütte
- Grundschule Nordenham-Süd
- Grundschule Lienen
- Grundschule Elsfleth
- Grundschule Kirchhammelwarden
- IGS Brake
- Grundschule Jaderberg
- Grundschule Einswarden-Nordenham
- OBS1 Nordenham
- Grundschule Lemwerder
- Comenius-Schule
- Grundschule Atens
- Grundschule Rodenkirchen
- Grundschule Ganspe
- Grundschule Golzwarden

Alle teilnehmenden Schulen des Modellprojektes sowie die KVHS berichten von Ihren Erfahrungen im Modellprojekt im Schuljahr 2022/23. Zudem wurde die Berechnung und Verteilung des Budgets erläutert.

Anfang Mai 2023 hat die Landesschulbehörde die aktuellen Zahlen zum sonderpädagogischen Förderbedarf übersandt, so dass die Berechnung der Höhe und die Verteilung des Budgets für das Schuljahr 2023 /24 erfolgen konnte.

Aufgrund dessen haben sich folgende Schulen für eine Teilnahme am Modellprojekt im Schuljahr 2023/24 entschieden:

- OBS Rodenkirchen
- Luisenhof Nordenham
- OBS Berne/Lemwerder

- OBS I Nordenham
- GS Boitwarden
- GS Lemwerder
- GS Seefeld/Schwei

Ausblick

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das „Infrastrukturelle Angebot Schulbegleitung“ einen für alle Beteiligten vorteilhaften Lösungsansatz darstellt, wenn die Rahmenbedingungen geeignet sind und die Möglichkeiten erkannt und genutzt werden.

Langfristig soll die Leistung Schulbegleitung für den Großteil der betroffenen Kinder im Landkreis Wesermarsch im Rahmen des „Infrastrukturellen Angebots Schulbegleitung“ erfolgen.

Schwierig wird die Umsetzung - wie bei allen pauschalierten Leistungen - bei sehr kleinen Einheiten mit einer geringen Betroffenheit sein. Eine Umsetzung für die Kinder mit Behinderung in allen Schulen in der Wesermarsch wird voraussichtlich nicht sinnvoll umzusetzen sein. Da es das Ziel ist, eine geeignete Hilfe für die Kinder mit Behinderung zu installieren, ist dies jedoch als unproblematisch anzusehen. Hier ist eine Einzelgewährung beizubehalten.

Langfristig ist - durch die sog. Große Lösung - eine Verschiebung der Aufgabe „Schulbegleitung“ in das SGB VIII und damit in den Aufgabenbereich des FD 51 - Jugend zu erwarten. Da das „Infrastrukturelle Angebot Schulbegleitung“ bereits rechtskreisübergreifend angelegt ist, steht dies einer Fortführung nicht entgegen.

Anlage/n:

gez. Ülsmann-Pohl

Unterschrift